



Landratsamt
München

Landratsamt München · Marienhilfplatz 17 · 81541 München

Kreisjugendamt

An
Frau

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Unser Zeichen: .2012
München,

Auskunft erteilt: Frau	E-Mail:	Tel.: 089 / 6221- Fax: 089 / 6221 44-	Zimmer-Nr.: N
---------------------------	---------	--	------------------

Bescheid über die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
von

Sehr geehrte Frau

das Landratsamt -Kreisjugendamt- München erlässt gemäß § 87 SGB VIII folgenden

Bescheid:

- I. O.g. Kind/Jugendliche(r) wird ab dem .2012 bis auf weiteres in Obhut genommen.
- II. Die Inobhutnahme erfolgt durch (vorläufige) Unterbringung in/bei:
Jugendhilfe und Migration München,
Eine evtl. anderweitige Unterbringung wird entsprechend dem Wohl des/der Kindes / Jugendlichen vorgenommen. Hierüber würden wir Sie in einem gesonderten Schreiben informieren.
- III. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Einer besonderen Begründung bedarf es gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO hier nicht, da es sich um eine Notstandsmaßnahme handelt.
- IV. Die Kosten für die Inobhutnahme trägt das Landratsamt -Kreisjugendamt- München.
- V. Über die etwaige Heranziehung zu den Kosten (Kostenbeitrag) ergeht ggf. ein gesonderter Bescheid.
Es wird darauf hingewiesen, dass Sie und ihr Kind, falls dieses eigenes Einkommen hat, zu den entstehenden Jugendhilfeaufwendungen gemäß §§ 91 bis 94 SGB VIII grundsätzlich einen Kostenbeitrag zu leisten haben. Über die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrags wird ein gesonderter Bescheid erlassen.



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linie 17
Bus Linie 52
Haltestelle Marienhilfplatz
Bus Linie 152
Haltestelle Schweigerstr.

Tiefgarage im Haus
Zufahrt über Ohlmüllerstr.

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 109
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS
Postbank München
(BLZ 700 100 80) Konto Nr. 481 85-804
IBAN DE08 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF



Sofern Sie bisher nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften Unterhalt für Ihr o.g. Kind, welches nun Leistungen oder vorläufige Maßnahmen vom Jugendamt erhält, gezahlt haben, so zahlen Sie den bisher von Ihnen geleisteten Unterhalt zunächst direkt an das Kreisjugendamt München. Nach Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt dann eine Verrechnung mit den von Ihnen bereits an das Kreisjugendamt geleisteten Zahlungen.

Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit mindert oder der unterhaltsrechtliche Bedarf des jungen Menschen durch die vom Kreisjugendamt gewährten Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach dem SGB VIII gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des von Ihnen nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu leistenden Unterhalts zu berücksichtigen.

VI. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I. Sachverhaltsdarstellung:

Nach einem Familienstreit weigert sich nach Hause zurückzukehren.

Während der Inobhutnahme übt das Kreisjugendamt München das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus.

Die sorgeberechtigte Mutter wurde unverzüglich am .2012 über die Maßnahme unterrichtet.

II. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 87 SGB VIII ist das Landratsamt -Kreisjugendamt- München für die Inobhutnahme örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 42 SGB VIII.

Die Maßnahme war erforderlich, um eine dringende Gefahr für das Wohl des/der Kindes/Jugendlichen abzuwenden. Die o.g. Unterbringung ist/war hierfür geeignet und aufgrund des anstehenden Handlungsbedarfs verhältnismäßig.

Gemäß §§ 91ff. SGB VIII ist das Landratsamt -Kreisjugendamt- München verpflichtet, eine eventuelle Kostenbeitragsfähigkeit der Sorgeberechtigten und Inobhutgenommenen zu prüfen und ggf. eine Heranziehung zu den Kosten vorzunehmen.

Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus § 91 Abs. 7 SGB VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Unterfertigten, Landratsamt München, Marienhilfplatz 17, 81541 München, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail sind unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Diplom-Sozialpädagogin (FH)